

# **RICHTLINIEN**

## **für Ehrungen bei Jubiläen, Anerkennung besonderer Leistungen und Sterbefällen**

### **§ 1**

#### **Ehe- und Altersjubiläen**

- a) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte des Magistrates und einen Blumenstrauß oder ein Weinpräsent.
- b) Für Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
  - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
  - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
  - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
  - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- c) Für Altersjubiläen gilt die Vollendung des 90., 95. und 100. Lebensjahres und ab dem 100. Lebensjahr jedes weiteren Lebensjahres.

### **§ 2**

**Jubiläen ehrenamtlich Tätiger für die Stadt Lorch  
(Mitglieder des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung,  
der Ortsbeiräte, des Kinder- und Jugendbeirates,  
Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor,  
Wehrführer, stellvertretender Wehrführer u. ä.**

Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Lorch ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- **Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- **Stadtverordnete oder Stadtverordneter**  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- **Stadträtin oder Stadtrat**  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- **Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- **Vorsitzende oder Vorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates**  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Kinder- und Jugendbeirates
- **Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates**  
= Ehrenmitglied des Kinder- und Jugendbeirates
- **Mitglied des Ortsbeirates**  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- **Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte**  
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

### § 3

#### **Ehrengabe für Mandatsträger, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lorch, außergewöhnliche Leistungen**

- (1) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates mindestens 12 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können eine Ehrung erhalten.
- (2) Bürgerinnen und Bürger, die sich auf künstlerischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, sportlichem, gemeinnützigem oder sonstigem Gebiet um die Stadt Lorch verdient gemacht haben, können ebenfalls eine entsprechende Ehrung erhalten.
- (3) Geehrt werden können ferner Personen, die nicht Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lorch sind, sich aber um die Stadt verdient gemacht haben und ihr in besonderer Weise verbunden sind.
- (4) Die Stadt würdigt außerdem besondere Leistungen innerhalb des Lorcher Vereinslebens. In besonderen Fällen können auch außergewöhnliche Leistungen Lorcher Bürgerinnen und Bürger in einem auswärtigen Verein gewürdigt werden.
- (5) Die Ehrung vorgenannter Personen erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde mit einer Ehrengabe in einem würdigen Rahmen. In der Urkunde werden die Gründe der Ehrung kurz dargestellt. Zur Ehrung vorgenannter Personen sollte jährlich eine Veranstaltung durchgeführt werden.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Ehrung oben genannter Personen.

## **§ 4**

### **Verdienstmedaille zur Anerkennung besonderer Leistungen auf kulturellem Gebiet**

Zur Anerkennung besonderer Leistungen auf kulturellem Gebiet stiftet die Stadt Lorch die „Verdienstmedaille der Stadt Lorch“ und setzt für deren Verleihung folgende Richtlinien fest:

- (1) Die Verdienstmedaille heißt „Verdienstmedaille (Jahrgang) der Stadt Lorch“, sie wird in der Regel jährlich nur einmal für eine hervorragende Leistung auf kulturellem Gebiet verliehen. Diese kulturelle Leistung muss einen Bezug zu Lorch haben und das kulturelle Ansehen Lorchs fördern.  
In Sonderfällen können im gleichen Jahr zwei oder mehrere Verleihungen erfolgen, wenn aufgrund entsprechender Leistungen die Notwendigkeit für diese Ausnahme gegeben ist. Es kann auch in einem Jahr die Verleihung ausgesetzt werden.
- (2) Die Verdienstmedaille der Stadt Lorch besteht aus einer Medaille und einer Urkunde sowie Anstecknadeln. Anstecknadeln erhalten die einzelnen Mitglieder einer Gruppe (Verein, Ensemble, Arbeitsgemeinschaft), welcher die Verdienstmedaille zuerkannt wurde.
- (3) Die Verdienstmedaille wird an Einzelpersonen wie auch an Gruppen verliehen, die als Gemeinschaft die kulturelle Leistung erbracht haben. Die Empfänger sollen möglichst Lorcher Bürger sein. Jeder Empfänger erhält die Verdienstmedaille nur einmal. Ausnahmen sind jedoch zulässig. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.
- (4) Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister. Vorschlagsberechtigt ist ein Gremium, welches aus den Mitgliedern des für kulturelle Fragen zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung (Ausschuss STWWB) und den Mitgliedern des Magistrates besteht. Dieses Gremium kann zur Entscheidungshilfe sachkundige Personen anhören und gegebenenfalls Anregungen aus der Bevölkerung aufgreifen.

## § 5 Verdienstmedaille zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen

Zur Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen stiftet die Stadt Lorch eine Verdienstmedaille und setzt für deren Verleihung folgende Richtlinien fest:

Die Verdienstmedaille wird alljährlich verliehen.

- (1) Die Verdienstmedaille der Stadt Lorch kann in Gold, Silber und Bronze verliehen werden.
- (2) Nachstehender Personenkreis kann durch die Verleihung der Verdienstmedaille geehrt und ausgezeichnet werden:
  1. Kreis-, Bezirks- oder Gaumeister, Hessenmeister, Süddeutsche Meister, Deutsche Meister, Europameister, Weltmeister und Olympiasieger.
  2. Teilnehmer/innen an den unter Nr. 1 aufgeführten Meisterschaften bzw. Sportveranstaltungen
    - bei Kreismeisterschaften für den 1. Platz,
    - bei Bezirks- oder Gaumeisterschaften bis zum 2. Platz,
    - bei Hessenmeisterschaften bis zum 5. Platz,
    - bei Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaften bis zum 15. Platz,
    - bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen alle Teilnehmer.
  3. Mitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um Lorcher Sportvereine verdient gemacht haben.
  4. Auf Antrag eines Vereins können auch Personen oder Mannschaften geehrt werden, die bei besonderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen (z.B. Deutsches Turnfest, offene Wettkämpfe, Stadtmarathons etc.) in ihrer Leistungsklasse besondere sportliche Erfolge erzielt haben.
- (3)
  1. Sportlerinnen und Sportler bzw. Sportmannschaften, die andere als unter Artikel 2, Nr. 1 aufgeführten sportlichen Erfolge errungen haben, können in einer besonderen Form geehrt werden.
  2. Darüber wird im Einzelfall entschieden.

- (4)
  1. Jeder Lorcher Sportverein kann je Sportart, die in einem eigenen Fachverband im Hess. Landessportbund vertreten ist, Vorschläge für die Verleihung der Verdienstmedaille einreichen. Auch die Mitglieder der Gremien der Stadt Lorch haben ein Vorschlagsrecht.
  2. Die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler müssen entweder Einwohner der Stadt Lorch sein oder für einen Lorcher Sportverein starten.
  3. Die Vorschläge sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen und sollen Namen, Alter, sportliche Leistungen, Leistungsklassen sowie frühere Ehrungen enthalten. Dabei soll ein Vorschlag der erwarteten Ehrung unterbreitet werden.
- (5)
  1. Die Verleihung der Verdienstmedaille an Einzelsportlerinnen und Einzelsportler erfolgt durch den Bürgermeister. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
  2. Mannschaften, die in ihrer Spiel- oder Wettkampfklasse eine Meisterschaft errungen haben, erhalten Urkunde und Ehrennadel. Den Mannschaftsmitgliedern und Trainern wird die Nadel und Ehrenurkunde verliehen; der Verein erhält eine Medaille.
  3. Jugendliche unter 12 Jahren wird bei entsprechender sportlicher Leistung eine Ehrenurkunde und die Sportlerehrennadel verliehen. Jugendliche über 12 Jahren erhalten Medaillen.
  4. Sportlerinnen und Sportler können in jedem Jahr nur eine Medaille erhalten. Dem gleichen oder der gleichen Sportler(in) wird die Medaille einer Stufe höchstens dreimal verliehen. Für besondere und herausragende Leistungen kann ein(e) Sportler(in) zum(r) „Sportler(in) des Jahres“ ernannt werden. Über die Ernennung wird eine Urkunde ausgestellt.
  5. Der Ausschuss STWWB sowie je ein Vertreter aller Lorcher Sportvereine bilden einen Auswahlausschuss. Dieser entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, an welche Sportlerinnen und Sportler bzw. Sportlermannschaften die Sportmedaille in Gold, Silber oder Bronze verliehen wird. Er entscheidet auch über eine Ernennung zum(r) „Sportler(in) des Jahres“.
- (6) Die Einladungen zur Sportlerehrung werden den Vereinsvorständen mit der Bitte um umgehende Weiterleitung an die zu ehrenden Sportlerinnen und Sportler zugesandt.

## § 6 Verleihung eines Ehrenamtspreises

### 1. Grund der Auszeichnung

(1) Der Ehrenamtspreis wird für besonderes Engagement innerhalb und außerhalb von Vereinen in folgenden Bereichen verliehen:

- Sozialdienste wie Altenpflege, Behindertenarbeit, Unterstützung von Senioren
- Familienhilfe und Hilfe für Bedürftige
- Kultur- und Brauchtumpflege
- Jugendarbeit außerhalb von Vereinen und Gruppen
- Katastrophenhilfe, Menschenrechtsinitiativen, Selbsthilfemaßnahmen in Entwicklungsländern

(2) Mit dem Ehrenamtspreis soll eine besonders herausragende Unterstützung bzw. sollen beispielhafte Aktivitäten bei Einzelprojekten gewürdigt werden. Es werden nur Personen berücksichtigt, die ihre Tätigkeit in der Freizeit ausüben und nicht in irgendeiner Form entlohnt werden. Die jeweilige Tätigkeit muss dauerhaft – wobei unterschiedliche Zeitrahmen für die einzelnen Projekte gelten können – und von Gewicht ausgeübt worden sein und sollte zum Zeitpunkt der Auszeichnung noch ausgeübt werden.

### 2. Vorgaben für die Verleihung des Ehrenamtspreises

(1) Die Auszeichnung kann pro Person grundsätzlich nur einmal verliehen werden. Ist die/der zu Ehrende bei dieser Auszeichnung noch keine 30 Jahre alt, so kann sie/er später für ein anderes Engagement ein weiteres Mal gewürdigt werden.

(2) Mit der Auszeichnung sollen vorrangig Personen geehrt werden, die für das gleiche Ehrenamt noch keine Ehrung durch den Rheingau-Taunus-Kreis, das Land Hessen oder die Bundesrepublik Deutschland erhalten haben.

(3) Die Verwaltung fordert einmal jährlich zu Jahresbeginn über die Presseorgane und auf ihrer Internetseite die Bürgerinnen und Bürger auf, auf vorbereiteten Karten, die im Internet heruntergeladen werden können oder beim Bürgerbüro erhältlich sind, Vorschläge für zu ehrende Personen zu machen.

(4) Diese Vorschläge müssen von mindestens 3 Personen, zwischen denen keine engen verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander und zur Ehrenden/zum Ehrenden bestehen dürfen, mit ausführlicher schriftlicher Begründung beim Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Lorch bis zum 31.05. eines Jahres eingereicht werden. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

### 3. Bewertung der eingereichten Vorschläge

(1) Die Verwaltung erstellt eine Liste aller eingereichten Vorschläge mit kurzer Begründung des Vorschlages und der Anzahl der Nennungen.

(2) Es wird eine Ehrenamtsbewertungsgruppe gebildet, die aus folgenden beschließenden Mitgliedern besteht:

- Stadtverordnetenvorsteher/in
- Bürgermeister/in oder ein Vertreter/in des Magistrats
- den Vorsitzenden aller in der Versammlung vertretenen Fraktionen bzw. den jeweiligen Stellvertretern
- die/der Vorsitzende des Jugendparlamentes

An den Sitzungen nehmen außerdem beratend teil:

- die/der Amtleiter/in des Hauptamtes
- die/der Sachbearbeiter/in für Jugend- und Soziales
- die/der Sachbearbeiter/in für Kultur

(3) Die Ehrenamtsbewertungsgruppe sichtet die Vorschläge und beschließt mehrheitlich die/den zu Ehrenden.

### 4. Verleihung des Ehrenamtspreises

(1) Der/dem zu Ehrenden wird eine Ehrennadel der Stadt Lorch und eine Urkunde – unterzeichnet vom Bürgermeister/in und Stadtverordnetenvorsteher/in – überreicht.

Er ist mit einer Zuwendung von 500,00 Euro verbunden.

Die Auszeichnung wird am internationalen Tag des Ehrenamtes (5. Dezember) durch die/den Stadtverordnetenvorsteher/in verliehen

## § 7 Nachrufe und Kranzspenden

- A) Einen **Nachruf** (Format ca. 12,5 x 10,0 cm) in den **amtlichen Bekanntmachungskästen** der Stadt Lorch erhalten
- Bürgerinnen und Bürger, denen der Ehrenbrief des Landes Hessen durch Verdienste für die Stadt Lorch oder der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde.
- B) Einen **Nachruf** (Format ca. 12,5 x 10,0 cm) in den **amtlichen Bekanntmachungskästen** der Stadt Lorch und im **Rheingau-Echo** erhalten:
- a) ehemals ehrenamtlich für die Stadt Lorch Tätige (Mitglieder des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Kinder- und Jugendbeirates, der Freiwilligen Feuerwehren u. a., wenn diese in der Addition insgesamt mindestens 12 Jahre Mitglied in einem oder mehreren der vorstehenden Gremien waren und ohne eigenes Verschulden ausgeschieden sind.
  - b) ehemalige Bedienstete der Stadt Lorch, wenn diese mindestens 12 Jahre beschäftigt waren und ohne eigenes Verschulden ausgeschieden sind.
- C) Einen **Nachruf** (Format ca. 12,5 x 10,0 cm) in den **amtlichen Bekanntmachungskästen** der Stadt Lorch und im **Rheingau-Echo** sowie eine **Grabrede** und eine **Kranzspende** erhalten:
- a) Bürgerinnen und Bürger, denen das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung durch die Stadt Lorch verliehen wurde.
  - b) ehrenamtlich für die Stadt Lorch Tätige (Mitglieder des Magistrates, der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Kinder- und Jugendbeirates), wenn diese zum Zeitpunkt des Todesfalles einem der vorstehend genannten Gremien angehörten. (Kranz im Wert von 100,00 € - Farbe der Schleife weiß/rot, Text: STADT LORCH / Der Magistrat / Die Stadtverordneten / Der Ortsbeirat / Die Kolleginnen und Kollegen.)



- c) Bedienstete und ehemalige Bedienstete der Stadt Lorch, wenn diese mindestens 18 Jahre beschäftigt waren. (Kranz im Wert von 100,00 € - Farbe der Schleife weiß/rot, Text: STADT LORCH / Der Magistrat / Der Personalrat / Die Kolleginnen und Kollegen.)

Lorch/Rhein, den 25.10.2017

DER MAGISTRAT DER  
STADT LORCH/RHEIN

  
- Jürgen Helbing -  
Bürgermeister